Anlage 027-2022

# Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" im Ortsteil Stadt Bitterfeld

Zwischen der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Armin Schenk

nachfolgend Stadt genannt -

und

Goitzsche Grund und Immobilien

GmbH & Co.KG

Holzweißiger Straße 14 06749 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Andreas Holtz

nachfolgend Vorhabenträger genannt -

zusammen auch "Parteien" genannt

wird auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 21.07.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" im Ortsteil Stadt Bitterfeld nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1 Allgemeines	త
§ 2 Bauleitplanung	3
§ 3 Grundlagen und Ziele der Planung	3
§ 4 Zusammenarbeit	4
§ 5 Altlasten/Sanierung	4
§ 6 Erschließung	4
§ 7 Verpflichtungen der Vertragsparteien	4
§ 8 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit	5
§ 9 Immissionsschutz	5
§ 10 Ausgleichs- und grünordnerische Maßnahmen	5
§ 11 Entschädigungen	5
§ 12 Rechtsnachfolge	6
§ 13 Kündigung/Rücktritt	6
§ 14 Sonstiges	7
§ 15 Bestandteile des Vertrages	7
Anlage 1 Geltungsbereich	8

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Grundstückes, bestehend aus den Flurstücken 2/2; 2/3, 8/19; 11/5; 39/2; 301; 439/2; 864; 872; 1085; 1089 der Flur 7 in der Gemarkung Bitterfeld sowie den Flurstücken 102/5; 102/6; 106/1; 107/1; 315/103; 433/103; 435/102; 442/103; 443/102; 444/104; 797, 799 und 808 der Flur 41 in der Gemarkung Bitterfeld. Das Flurstück 845 in der Flur 7 der Gemarkung Bitterfeld ist im Besitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen, wird aber in Kürze vom Vorhabenträger erworben. Auf diesem Grundstück möchte der Vorhabenträger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels sowie von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern schaffen.
- (2) Um die Bebauung zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan erstellt werden. Das in Rede stehende Gebiet umfasst in der Flur 7 die Flurstücke 2/2; 2/3, 8/19; 11/5 (teilweise); 39/2; 301; 439/2; 845 (teilweise); 864 (teilweise); 872 (teilweise); 1085; 1089 sowie in der Flur 41 die Flurstücke 102/5 (teilweise); 102/6 (teilweise); 106/1 (teilweise); 107/1 (teilweise); 315/103 (teilweise); 433/103 (teilweise); 435/102 (teilweise); 442/103 (teilweise); 443/102 (teilweise); 444/104 (teilweise); 797 (teilweise); 799 und 808 (teilweise) der Gemarkung Bitterfeld. Es ist in anliegender Flurkarte, die als Bestandteil diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, durch eine rote Linie umrandet. Das Baugebiet wird nachfolgend nur noch "Plangebiet" genannt.

### § 2 Bauleitplanung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten durch ein qualifiziertes Planungsbüro einen Bebauungsplan für das Plangebiet erstellen zu lassen. Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wurde das Planungsbüro ISO Ladde-Hobus aus Bitterfeld-Wolfen beauftragt.
- (2) Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Vergabe und Kostentragung hinsichtlich aller von der Stadt im Abwägungsprozess für erforderlich gehaltenen Gutachten und Fachbeiträge.

## § 3 Grundlagen und Ziele der Planung

- (1) Grundlage und Geltungsbereich: Die Interessenlage des Vorhabenträgers bezieht sich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke, die größtenteils unbebaut sind. Die vorhandene Altbebauung wird mit der Umsetzung der Planung zurückgebaut. Die entsprechenden Grundstücke sind gemäß § 1 Abs. 1 BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gesondert nach Art und Maß der baulichen Nutzung auszuweisen.
- (2) Grundlagen für die Bearbeitung: Sämtliche vorhandenen und rechtsgültigen Planungen und sonstige Konzeptionen für das Plangebiet werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass durch diese eventuell vorhandenen planerischen Restriktionen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der beabsichtigten Form weder verhindert noch die Nutzung entsprechend eingeschränkt wird.
- (3) Festsetzungen für den Bebauungsplan: Es wird ein allgemeines Wohngebiet sowie ein Sondergebiet "Hotel" ausgewiesen.

4

(4) Übergreifende Planungsvorgaben:
Soweit übergreifende Planungsvorgaben und besondere textliche Festsetzungen für den
Bebauungsplan Beachtung finden sollen, sind diese, unter Berücksichtigung der
grundsätzlich bestehenden Planungshoheit der Stadt, durch die Parteien gemeinsam zu
vereinbaren.

#### § 4 Zusammenarbeit

- (1) Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Planungsverfahrens.
- (2) Der Vorhabenträger und die Stadt verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bebauungsplankonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die planerischen Vorgaben der Stadt sind bindend und zwingend in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Stadt behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der einzelnen Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Soweit die Stadt etwaige Korrekturen aus anderen als den vorgenannten Gründen vornimmt, insbesondere solchen, die bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bereits im Vorwege hätten vermieden werden können, gehen die hieraus resultierenden Kosten zu Lasten der Stadt.

## § 5 Altlasten/Sanierung

- (1) Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro werden alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente befragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, von der Stadt keine Entschädigungen welcher Art auch immer dafür zu verlangen, dass eventuell vorhandene Kontaminationen beseitigt werden müssen.

## § 6 Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger wird auf der Basis des künftigen Bebauungsplanes die Erschließung des Gebietes, soweit dies notwendig ist, auf eigene Kosten übernehmen. Dazu wird gesondert, wenn erforderlich, ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Der Erschließungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss durch das zuständige Gremium zu beschließen.
- (2) Die Straße ist für den öffentlichen Gebrauch vorgesehen und muss für jedermann zu jeder Zeit zugänglich sein.

## § 7 Verpflichtungen der Vertragsparteien

(1) Wesentliche Aufgabe der Stadt ist es, die förmlichen Beschlüsse zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zu fassen, dabei in eigener und alleiniger Verantwortung alle erforderlichen Abwägungsschritte zu vollziehen, evtl. notwendige Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren durchzuführen und die Ausfertigung des Bebauungsplanes zu vollziehen.

- (2) Des Weiteren wird die Stadt die im Verfahren geforderte Beteiligung der Öffentlichkeit verantwortlich durchführen. Sämtliche hierzu erforderlichen Vorarbeiten wie die Erstellung von Entwürfen, Planausfertigungen, Anschreiben, Beschlussvorlageentwürfen einschließlich eines Entwurfes zum Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden durch das Planungsbüro bzw. die evtl. eingeschalteten Fachgutachter vorgenommen. Zu deren Aufgaben zählt auch die Präsentation der Planung in allen in Betracht kommenden Gremien der Stadt.
- (3) Nach Beendigung des Verfahrens sind die folgenden Dateien des letzten Standes der Planzeichnung an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu übergeben:
  - dxf-/dwg
  - xplan.gml
  - pdf/jpg
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Errichtung der 5 Einfamilienhäuser innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen. Diese Verpflichtung ist an nachfolgende Eigentümer weiterzugeben. Abweichungen sind ggf. zwischen Vorhabenträger und Stadt abzustimmen.
- (5) Wird der Bauverpflichtung nach Absatz 4 nicht nachgekommen ist die Stadt rechtzeitig darüber zu informieren. Der Stadt steht in diesem Fall das Recht zu, die nicht bebauten Wohnbauflächen für andere Nutzungen vorzusehen. Der Vorhabenträger erklärt sich bereits mit Abschluss dieses städtebaulichen Vertrages damit einverstanden, dass die Stadt eine Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung nach Ablauf der Frist durchführen kann. Der Vorhabenträger kann keinen Schadensersatz dafür geltend machen.
- (6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, dass die erforderlichen Nutzungsrechte zur Veröffentlichung von Zuarbeiten Dritter im Bauleitplanverfahren eingeholt werden, um das Urheberrecht Dritter zu wahren.

## § 8 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bebauungsplanes für das Plangebiet durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

#### § 9 Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

## § 10 Ausgleichs- und grünordnerische Maßnahmen

Die Stadt verweist auf die Einhaltung des Umweltschadensgesetzes (USchadG), durch welches Maßnahmen begründet sein können. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

## § 11 Entschädigungen

- (1) Sollte der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Parteien bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichten die Parteien auch schon jetzt unwiderruflich.
- (2) Weiterhin stellt der Vorhabenträger die Stadt von möglichen Entschädigungsforderungen gemäß § 42 BauGB frei.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die Kosten eines eventuellen Normenkontrollverfahrens. Hierzu zählen insbesondere alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit nicht der Verfahrensgegner diese Kosten zu tragen hat. Der Vorhabenträger trägt auch die Kosten, die die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen übersteigen, insbesondere Kosten aufgrund einer Vergütungsvereinbarung gem. § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und eventueller gutachterlicher Stellungnahmen. Ausgenommen hiervon sind Kosten des Normenkontrollverfahrens, soweit diese in von der Stadt grob fahrlässig oder schuldhaft verursachten Verfahrensfehlern bei der Aufstellung des Bebauungsplanes begründet sind.

## § 12 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern oder einem Dritten weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## § 13 Kündigung/Rücktritt

- (1) Die Stadt ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von sechs Monaten nicht nachkommt. Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Stadt auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Stadt zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.
- (2) Die Parteien sind berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn im Bearbeitungsverlauf übereinstimmend festgestellt wird, dass eine Umsetzung der Ziele nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Der Vorhabenträger ist außerdem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bebauungsplan nicht beschlossen wird oder der beschlossene Bebauungsplan nicht mit den Grundlagen und Zielen der Planung übereinstimmt.
- (4) Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des das Rücktrittsrecht auslösenden Ereignisses ausgeübt wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag werden die vom Vorhabenträger aufgewendeten Planungskosten nicht erstattet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(6) Verfügt der Vorhabenträger über eine Genehmigung nach § 33 BauGB erlöschen alle Rücktrittsrechte.

## § 14 Sonstiges

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wechselseitig angemessen sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und rechtsverbindlich von beiden Seiten unterschrieben sind. Eine Abdingbarkeit dieser Schriftlichkeit ist unzulässig.
- (4) Übereinstimmend erklären beide Parteien, dass außerhalb dieses Vertrages keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Gesprächen Nebenabreden oder Vereinbarungen hergeleitet werden können, so sind sich die Parteien einig, dass diese rechtsunwirksam sind.

## § 15 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt eine Anlage bei.

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Anlage 1 - Geltungsbereich Plangebiet

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlage vollständig vorliegt.

GmbH & Co.KG

Bitterfeld-Wolfen,	Bitterfeld-Wolfen,
	Goitzsche Grund und Immobilien
	GmbH & Co. KG
	OT Bitterfeld, Holzweißiger Straße 14
	06749 Bitterfeld-Wolfen
	Tel:: 03493/.607-130.//
Armin Schenk	Andreas Hottz <sup>03493/</sup> 347
Oberbürgermeister	Geschäftsführer
Stadt Ritterfeld-Wolfen	Goitzsche Grund und Immobilien

Anlage 1 Geltungsbereich



Geobasisdaten©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2019/A18-205-2010-7